

Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 4

**Gremium
Datum**

**Stadtrat
09.06.2022**

**Amt
Verfasser**

**Bürgermeister
Frau Ritter**

Beratungsfolge

Status

nö beratend

nö beschließend

Sitzungsdatum

29.04.2021

22.07.2021

Gremium

Stadtrat

Stadtrat

Beschluss-Nr.

-

13-24./7.

Gegenstand

Beratung und Beschluss

Information

Modell für die zukünftige Ausgestaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Radeburg

Unterrichtung des Stadtrats der Stadt Radeburg und Diskussion über

- die Chancen und Risiken der beabsichtigten Zusammenarbeit bzw. unternehmerischen Betätigung, insbesondere für den Haushalt, und
- die Auswirkungen dieser unternehmerischen Betätigung auf die private Wirtschaft

im Sinne von § 95 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO sowie Abwägung der Vor- und Nachteile der hierfür in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im Sinne von § 95 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO; Beschlussfassung über die zukünftige Rechtsform zur Durchführung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Sachverhalt:

1. Aktuelle Beschlusslage

In einem Grundsatzbeschluss vom 9. Juni 2022 entscheidet der Stadtrat der Stadt Radeburg über geeignete Varianten zur zukünftigen Gestaltung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Radeburg. In diesem Zusammenhang wurden von der Stadtverwaltung auf Grundlage des Status quo Prämissen identifiziert, die von dem zukünftigen Modell zur Erfüllung der oben genannten Pflichtaufgaben jedenfalls gewährleistet sein müssen.

Von besonderer Wichtigkeit war in diesem Zusammenhang, dass sich die Stadt aufgrund der allgemeinen Entwicklungen am Arbeitsmarkt zunehmend der Herausforderung gegenüberstellt, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sicher zu stellen. Die in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung bislang bei der Stadt verbliebenen Tätigkeiten – insbesondere die kaufmännische Führung der Trinkwasserversorgung – können von der Stadt im Rahmen des bestehenden Regiebetriebes zukünftig nicht mehr mit der notwendigen Zuverlässigkeit erbracht werden. Die zukünftige Gestaltung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung muss daher in jedem Fall sicherstellen, dass auf Seiten der Stadt Radeburg möglichst keine organisatorische Tätigkeit und mithin auch kein hierzu benötigtes Personal verbleibt. Soweit dieses Ziel aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht in Gänze erreicht werden kann, muss dafür

Sorge getragen werden, dass die Anzahl der auf Seiten der Stadtverwaltung verbleibenden Mitarbeiter möglichst gering ist. Gleichwohl sollte der Stadt Radeburg in weitestmöglichem Umfang die Entscheidungsgewalt über diese für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung immanent wichtigen Versorgungsbereiche erhalten bleiben. Dies betrifft neben Strukturentscheidungen vor allem auch die Frage der Gebührenhöhe und -kalkulation. Zu vermeiden ist insofern vor allem die Belastung mit sozialisierten Kosten, die nicht durch die Versorgung der Stadt Radeburg veranlasst sind.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Wahl eines Versorgungsmodells ist die wirtschaftliche Neutralität. Die Umstrukturierung selbst soll so effizient und kostengünstig wie möglich durchgeführt werden. Insbesondere soll sie, wenn möglich, steuerneutral erfolgen. Auch die mit der Umstrukturierung verbundene zeitliche Mehrbelastung der Verwaltung und des Verwaltungspersonals hat sich im Rahmen des unbedingt Erforderlichen zu halten.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Umstrukturierung zu prüfen, ob der bislang mit der technischen Betriebsführung beauftragte Betriebsführer, den von der Stadt Radeburg gestellten Leistungsanforderungen noch gerecht wird. Hierzu beabsichtigt die Stadt Radeburg zunächst den noch laufenden Betriebsführungsvertrag zu kündigen und im Rahmen eines entsprechenden Auswahlverfahrens einen neuen Betriebsführer zu beauftragen. Dies schließt ausdrücklich nicht aus, dass der bisherige Betriebsführer erneut mit der Betriebsführung beauftragt wird.

In der Folge wurde die Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit der Zusammenstellung aller unter diesen Prämissen denkbaren Modelle und einer ersten Bewertung der einzelnen Varianten beauftragt. Dabei waren die genannten Prämissen als Grundlage für die weitere Untersuchung voranzustellen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigelegt und durch Vertreter der Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH dem Stadtrat am 29. April 2021 vorgestellt worden. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass den gesetzten Prämissen nur zwei Modellvarianten in hinreichendem Umfang genügen. Dies waren einerseits das Modell „Eigenbetrieb mit Betriebsführung“ und andererseits das Modell „Beitritt zu einem Zweckverband“.

In seiner Sitzung vom 22. Juli 2021 hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Stadtrat nimmt die vorgelegte Gegenüberstellung der identifizierten Gestaltungsvarianten (Anlage 2) zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage, geeignete Varianten, in Gegenüberstellung zum Status quo weiter ausarbeiten und untersuchen zu lassen. Es wird auf die Zielvorgaben der ULR verwiesen.*
- 2. Der Stadtrat beauftragt hierfür die Stadtverwaltung und, soweit die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband „Promnitztal“ betroffen ist, diese in Kooperation mit der Gemeinde Moritzburg und jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die unter Ziff. 1 genannten Varianten zu untersuchen und gegenüberzustellen und eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen, die den Stadtrat in die Lage versetzt, im Herbst 2021 eine abschließende Strukturentscheidung herbeiführen zu können. Hierbei sind die Anforderungen gemäß §§ 94a ff. SächsGemO zu beachten.*

Dieser Beschlusslage folgend hat die Stadt Radeburg weitere Untersuchungen vorgenommen.

Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat die nachfolgenden Erwägungen der Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen und diese in seiner Sitzung vom 9. Juni 2022 umfassend diskutiert. Dies ist Grundlage für die Beschlussfassung.

2. Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung und Erwägungen zur Errichtung eines Eigenbetriebes

Die Zulässigkeit der Errichtung eines kommunalen Unternehmens oder die Beteiligung an einem solchen ist am Maßstab der gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 94a ff. SächsGemO zu beurteilen.

a) Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 SächsGemO

Die beabsichtigte wirtschaftliche Betätigung der Stadt Radeburg ist zunächst an den Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zu messen, wonach eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur dann errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen darf, wenn

- der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Vorliegend ist aber schon fraglich, ob dem Eigenbetrieb Wasser/Abwasser überhaupt ein "wirtschaftliches Unternehmen" der Stadt Radeburg errichtet werden soll.

Zwar ist der dem § 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zugrunde liegende Terminus des "wirtschaftlichen Unternehmens" in der SächsGemO nicht definiert. In der juristischen Literatur aber wird als wirtschaftliche Betätigung gemeinhin die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr durch Herstellen, Anbieten und Verteilen von Gütern und Dienstleistungen, um auf Grundlage einer spezifischen Gemeinwohlorientierung materielle Bedürfnisse der Gemeindeeinwohner zu befriedigen, angesehen. Zudem nimmt die SächsGemO zumindest eine negative Abgrenzung des Begriffes der wirtschaftlichen Unternehmen dergestalt vor, dass nichtwirtschaftliche Unternehmen nach § 94a Abs. 3 SächsGemO solche sind, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist und Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfes der Gemeinde dienen.

Gemäß § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) haben die Gemeinden als Träger der öffentlichen Wasserversorgung die Pflicht, in ihrem Hoheitsgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen, soweit diese Aufgabe nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Gleiches gilt gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG für die Abwasserbeseitigung, wonach der Gemeinde grundsätzlich die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser obliegt.

Bislang werden die vorgenannten öffentlichen Pflichtaufgaben durch die Stadt Radeburg im Rahmen eines Regiebetriebes unter Beauftragung eines technischen Betriebsführers erfüllt. Die kaufmännische Tätigkeit wird von Seiten der Stadt Radeburg selbst übernommen. Aus den oben dargelegten Gründen ist es erforderlich, ein Modell zu schaffen, welches es der Stadt Radeburg ermöglicht, zukünftig in weitestmöglichem Umfang die ihr obliegende öffentliche Aufgabe entweder im Sinne einer tatsächlichen Übertragung der öffentlichen Aufgabe auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder aber durch Neuorganisation der Erfüllung dieser Aufgabe zukunftssicher und zuverlässig zu erfüllen.

Danach wäre der zu errichtende Eigenbetrieb ein im Sinne des §§ 94a Abs. 3 SächsGemO privilegiertes Unternehmen, da dieser lediglich die öffentlichen Pflichtaufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfüllt. In der Folge ist für die Frage der Zulässigkeit der Begründung eines Eigenbetriebes die Schrankentrias des § 94 Abs. 1 SächsGemO nicht zu beachten. Des Weiteren ist auch die Befassung der wirtschafts- und berufsständischen Kammern nicht erforderlich.

b) Chancen- und Risikoabwägung, § 95 Abs. 2 SächsGemO - Allgemeines

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht in § 95 Abs. 2 Satz 1 vor, dass der Stadtrat der Stadt Radeburg vor der Errichtung eines Unternehmens durch die Gemeinde sowie der Übernahme oder wesentlichen Veränderung eines Unternehmens umfassend über die Chancen und Risiken dieser beabsichtigten unternehmerischen Betätigung - insbesondere für den Haushalt - und über die Auswirkungen dieser unternehmerischen Betätigung auf die private Wirtschaft zu unterrichten ist ("Informationsgebot"). Dieses Informationsgebot ist auch nicht auf wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 94a SächsGemO beschränkt. Die entsprechende Risikoabwägung hat also auch wie hier bei der Begründung eines Eigenbetriebes stattzufinden. Dabei sind einerseits die Chancen und Risiken der Betätigung als solche abzuwägen, was auch eine Abwägung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken beinhaltet. Andererseits ist gemäß § 95 Abs. 2 S. 2 SächsGemO auch hinsichtlich der zu wählenden Rechtsform ein umfassender Abwägungsprozess durch den Gemeinderat durchzuführen.

Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat bereits in seine Sitzung vom 22. Juli 2021 auf Grundlage einer initialen Gegenüberstellung der auf Grundlage der definierten Prämissen denkbaren Gestaltungsvarianten beraten und mit seinem oben zitierten Beschluss die Grundlage für die weiteren Untersuchungen gelegt. In dieser Sitzung wurde der Stadtrat auch umfassend über die rechtlichen Vor- und Nachteile einzelner Gestaltungsvarianten informiert und hatte darüber hinaus die Möglichkeit, der

mit der Erstellung des Variantenvergleiches beauftragten Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Fragen zu stellen, die auch vollumfänglich beantwortet wurden. Auf Grundlage des am 22. Juli 2021 gefassten Beschlusses hat die Stadtverwaltung auftragsgemäß die so gewonnen Erkenntnisse weiter ausgearbeitet bzw. aufarbeiten lassen. Hierzu gehört neben einer Herausarbeitung der rechtlichen auch eine vorausschauende Betrachtung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken. Diese hat zu nachfolgender Chancen- und Risikoabwägung im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Eigenbetriebes bzw. der Beteiligung an einem Zweckverband geführt.

c) Chancen und Risikoabwägung - unternehmerische Betätigung

aa) Strukturelle Erwägungen

- Die Errichtung eines Eigenbetriebes für die Wasserver- und Abwasserentsorgung erlaubt es der Stadt als Trägerin der ihr durch Gesetz zugewiesenen öffentlichen Pflichtaufgaben die operative Tätigkeit sowohl wie bislang im technischen als auch zukünftig im kaufmännischen Bereich auf einen Betriebsführer zu verlagern und somit personell unabhängiger zu werden. Denn für die personelle Aufstellung hat der künftige Betriebsführer zu sorgen.
- Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung verbleibt weiterhin bei der Stadt Radeburg, die damit auch ein Maximum an Steuerungsmöglichkeit bei der Aufgabenerfüllung in der Hand behält. Anders als etwa beim Beitritt zu einem Zweckverband kann die Stadt alle wesentlichen Entscheidungen weiterhin selbst treffen und ist nicht nur im Rahmen einer (Minderheits-)Beteiligung in der Lage, die Leitlinien der Aufgabenerfüllung zu bestimmen.
- Die umfassende Steuerungsmöglichkeit schließt auch die Bestimmung des zukünftigen Betriebsführers mit ein. Die Stadtverwaltung hat hier bereits begonnen die Möglichkeiten hinsichtlich der Beauftragung des zukünftigen Betriebsführers auszuloten. Die Stadtverwaltung wird dabei insbesondere die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten haben.

bb) Betriebswirtschaftliche Erwägungen

Neben den dargestellten rechtlich-organisatorischen Überlegungen verlangt § 95 SächsGemO auch eine Abwägung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken. Diese Anforderung ist im vorliegenden Fall aufgrund der noch frühen Entscheidungsphase, in der es zunächst um die Entscheidung für ein denkbare Modell geht, lediglich anhand von prognostischen Daten zu erfüllen. Eine konkrete Kalkulation der Auswirkungen der jeweiligen Modellvarianten etwa auf den Haushalt bzw. die Trinkwasser-/Abwasserpreise ist nicht möglich. Diese würde nämlich voraussetzen, dass sowohl für die Variante „Beitritt zu einem Zweckverband“ als auch die Variante „Errichtung eines Eigenbetrieb“ sämtliche Leistungen mit entsprechenden Preisangeboten unterlegt werden. Auf dieser Grundlage könnte man dann die jeweiligen Auswirkungen auf Preise und Haushalt kalkulieren. Da – je nach Gestaltung – eine Preisbildung bei der Beauftragung eines Betriebsführers jedoch in der Regel erst im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt kann eine solche Kalkulation anhand tatsächlicher Zahlen nicht durchgeführt werden. Für das Zweckverbandsmodell sind die jeweiligen Preise aufgrund der Gebührensatzungen bzw. der Tarifblätter zwar bekannt, es fehlt jedoch an einem Vergleichswert.

Gleichwohl hat die Stadtverwaltung mit einer nachfolgend beschriebenen Modellrechnung angestrebt, eine möglichst realistische Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen vorzunehmen.

Hierzu wurden die öffentlich verfügbaren Daten (insbesondere Trinkwasser- und Abwasserpreise der infrage kommenden angrenzenden Zweckverbände) eruiert und den jeweiligen Preisen, die derzeit in der Stadt Radeburg für diese Leistungen zu zahlen sind, gegenübergestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der noch nicht feststehenden Preise für den zukünftigen Betriebsführer nicht davon ausgegangen werden kann, dass die derzeitigen Preise für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung auch zukünftig in gleichem Maße gelten werden. Allerdings kann auf Grundlage der Gegenüberstellung des derzeitigen Preisgefüges mit den in den jeweiligen Zweckverbänden zu veranschlagenden Preisen gezeigt werden, wie groß der verbleibende Spielraum bei Etablierung des Eigenbetriebsmodells für die Stadt Radeburg wäre. Dabei wurde anhand verschiedener Szenarien geprüft, bis zu welcher Grenze die jeweiligen Preise unterhalb der derzeit von den Zweckverbänden geforderten Gebühren blieben.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Gemeindehaushalts selbst bleibt festzustellen, dass eine Mehrbelastung des Gemeindehaushaltes im Wesentlichen singulärer Natur ist, da die zu zahlenden Gebühren entsprechend des Kostendeckungsgrundsatzes weder be- noch entlastend wirken sollten. Im Hinblick auf die Haushaltsbelastung sind daher lediglich die Kosten für die Errichtung des Eigenbetriebes bzw. für den Beitritt zu einem Zweckverband zu betrachten. Hierzu ist festzustellen, dass eine genaue Kalkulation dieser Kosten sehr schwer möglich und letztlich davon auszugehen ist, dass bei beiden Modellen ähnlich hohe Kosten anfallen werden, sodass die reinen Gründungskosten in die Betrachtung nicht mit einbezogen wurden. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Zweckverbandslösung jedenfalls dann, wenn für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung jeweils ein gesonderter Zweckverband gefunden werden muss, wahrscheinlich wirtschaftlich belastender wäre, da die Einbringungskosten zweimal aufgebracht werden müssten.

Die hierzu angestellten Modellrechnungen mit umfassenden Erwägungen zur Frage der Wirtschaftlichkeit sind dieser Beschlussvorlage als **Anlage 2 (Wasser)** und **3 (Abwasser)**, jeweils mit weiteren Anlagen, beigefügt.

Im Ergebnis der Chancen- und Risikoabwägung ist damit die Gründung eines kommunalen Eigenbetriebes der Stadt Radeburg und die Übertragung der Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf einen – noch zu bestimmenden – Betriebsführer der wirtschaftlich sinnvollste Weg, mit dem auch die kommunalrechtlichen Verpflichtungen und die Qualität der Leistungserbringung sichergestellt und zugleich die regionale Privatwirtschaft nicht benachteiligt sind.

Die wesentlichen Gründe für diese Schlussfolgerung sind:

- Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsanalyse in den beiden Bereichen Wasser und Abwasser hat ergeben, dass im Bereich Wasser voraussichtlich die Eigenbetriebslösung insgesamt der wirtschaftlichste Weg ist. Im Abwasserbereich hat sich gezeigt, dass jedenfalls auf Grundlage der gesichert zur Verfügung stehenden Informationen und Daten der Beitritt zu einem Zweckverband zu günstigeren Abwassergebühren führen würde.
- Allerdings bestehen im Hinblick auf die Abwasserentsorgung erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf die technische Umsetzbarkeit sowie die ökonomische Entwicklung und die Aufnahmebereitschaft für den Fall, dass mit dem Beitritt der Stadt Radeburg zu einem Zweckverband eine Gebührenerhöhung im Zweckverbandsgebiet verbunden ist.
- Es tritt hinzu, dass kein Zweckverband sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung zusammen übernehmen kann. Auch damit sind erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf die zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung verbunden.
- Die Errichtung eines Eigenbetriebes hat des Weiteren den Vorteil, dass die Stadt Radeburg die Gebührenhoheit behält und zudem Eigentümerin des für die Wasserver- und Abwasserentsorgung notwendigen Anlagevermögens bleibt.

d) Chancen- und Risikoabwägung - Organisationsform

Schließlich ist gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO eine Abwägung der Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen vorzunehmen ("Abwägungsgebot"). Anhand dieser Analyse soll der Stadtrat in die Lage versetzt werden, das wirtschaftliche Engagement zutreffend einzuschätzen und eine Entscheidung über die zweckmäßigste Gestaltungsform treffen zu können. Hierzu hat der Stadtrat der Stadt Radeburg bereits in seiner Sitzung vom 29. April 2021 umfangreich diskutiert und eine erste Selektion vorgenommen. Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Radeburg wurden, nunmehr von Seiten der Stadtverwaltung, die noch in Frage kommenden Organisationsformen einer intensiven Prüfung unterzogen.

aa) Allgemeines

Unternehmen einer Gemeinde können nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO grundsätzlich entweder als Regiebetrieb, als Eigenbetrieb oder auch in privater Rechtsform geführt werden. Bei Letzterer ist der GmbH gemäß § 96 Abs. 2 SächsGemO Vorzug vor der Aktiengesellschaft zu geben, weshalb sich die nachfolgende Abwägung soweit einschlägig auf die GmbH beschränkt.

Ziel der Überlegungen für die zukünftige Gestaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Radeburg ist eine an den oben unter Ziffer 1. genannten Prämissen orientierte, zukunftsfähige Erbringung dieser Leistungen an die Bevölkerung der Stadt Radeburg.

Durch diese Prämissen von vornherein ausgeschlossen ist dabei die Fortführung der Organisation in Form eines Regiebetriebes. Diese Organisationsform macht es unmöglich, neben der technischen Betriebsführung, die bereits bislang auf einen Betriebsführer übertragen wurde, auch die kaufmännische Betriebsführung aus der Stadtverwaltung der Stadt Radeburg herauszulösen. Insofern würde eines der Kernprobleme, das Ursache für die Umstrukturierungsüberlegungen ist, perpetuiert.

Bereits in der als **Anlage 1** beigefügten Untersuchung hat sich gezeigt, dass eine privatwirtschaftliche Lösung – also die Gründung einer GmbH – ebenfalls insbesondere im Hinblick auf die im Vergleich zu anderen Varianten, recht komplexe Übertragung der Vermögenswerte und damit in Zusammenhang stehend die relativ hohen Errichtungskosten ungeeignet wäre. In der weiteren Diskussion im Stadtrat hat sich zudem ergeben, dass die mit der Gründung einer privatwirtschaftlichen Gesellschaft üblicherweise einhergehende Übertragung des Anlagevermögens (Leitungsnetz etc.) auf einen anderen Rechtsträger von Seiten des Stadtrates der Stadt Radeburg grundsätzlich nicht gewollt ist.

In gleichem Maße als von vornherein ungeeignet hat sich die Gründung eines Eigenbetriebs ohne die Beauftragung eines Betriebsführers erwiesen. Denn in dieser Variante würde eines der Kernprobleme der derzeitigen Organisation als Regiebetrieb, nämlich die immer größer werdende Personalknappheit, nicht gelöst, sondern vielmehr noch erheblich verstärkt werden. Somit ist bei der weiteren Untersuchung auch diese Variante von vornherein nicht weiterverfolgt worden.

Umfassend untersucht wurden hingegen die Errichtung eines Eigenbetriebes mit Beauftragung eines Betriebsführers sowohl für die technische als auch die kaufmännische Betriebsführung und die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf einen geeigneten Zweckverband.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten – soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes dargestellt ist – sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserentsorgung.

bb) Organisationsrechtliche Aspekte und Flexibilität:

(1) Eigenbetrieb

Für eine wirtschaftliche Betriebsführung bzw. Aufgabenerfüllung ist im Interesse einer Gemeinde grundsätzlich eine Rechts- bzw. Organisationsform anzustreben, die sowohl - im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung - den Leitungsorganen ein hinreichendes Maß unternehmerischer Entscheidungsfreiheit ermöglicht als auch der Gemeinde effektive Kontroll- und Informationsmöglichkeiten gewährt, um die ordnungsgemäße Betriebsführung bzw. Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Diesen Bedürfnissen kann nur eine Organisations- bzw. Rechtsform gerecht werden, die flexible interne Strukturen bei klarer interner Kompetenzverteilung und zweckmäßiger Autonomie der Leitungsorgane aufweist.

Diese Voraussetzungen werden durch einen Eigenbetrieb der Stadt Radeburg nach Auffassung der Stadtverwaltung am besten erfüllt.

Ein Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiges aber organisatorisch verselbstständigtes Sondervermögen der Stadt. Der Eigenbetrieb ist eine Organisationsform, die damit in besonderem Maße zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben einer Gemeinde geeignet ist. Er steht gewissermaßen in der Mitte zwischen dem traditionellen Regiebetrieb und einer eigenständigen Kapitalgesellschaft. Der Eigenbetrieb erhält im Rahmen der kommunalen Gesamtverwaltung eine auf seine unternehmerischen Aufgaben, seine Zielsetzung und seinen Charakter zugeschnittene Sonderstellung. Das Eigenbetriebsrecht erlaubt es der Kommune, die Organisation und Verwaltung des Eigenbetriebs in weitem Umfang den örtlichen Bedürfnissen und Besonderheiten der Aufgabenerfüllung anzupassen. Zugleich hat die Gemeinde aufgrund der rechtlichen Struktur des Eigenbetriebs ganz erheblichen Einfluss auf dessen Geschicke. Zwar ist der Eigenbetrieb organisatorisch selbstständig und verfügt über eigene Organe (Betriebsleitung und Betriebsausschuss), jedoch ist der Gemeinderat weiterhin das oberste Organ des Eigenbetriebs. Darüber hinaus stehen der Bürgermeisterin eingeschränkte Weisungsrechte zu. Gleichwohl verfügt der Eigenbetrieb über eigenes Personal sowie ein eigenes

Rechnungswesen. Die mit der kaufmännischen Führung des Eigenbetriebs zusammenhängenden Aufgaben werden also grundsätzlich durch den Eigenbetrieb selbst und nicht durch die Stadtverwaltung wahrgenommen, wobei die Übertragung auf einen Betriebsführer sowohl der technischen als auch der kaufmännischen Belange möglich ist.

(2) Zweckverband

Im Vergleich zu einem Eigenbetrieb weist ein Zweckverband im Hinblick auf Organisation und Flexibilität für die Stadt Radeburg nicht unerhebliche Nachteile auf. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung eines solchen Modells überhaupt nur gelingen kann, falls die Stadt Radeburg einen aufnahmebereiten Zweckverband findet. Anders als bei dem zu errichteten Eigenbetrieb besteht dann für die Stadt kaum Handlungsspielraum im Hinblick auf die Gestaltung der Zweckverbandsatzung, da in der Regel eine solche zwischen den bestehenden Mitgliedern des Zweckverbandes bereits ausgehandelt und errichtet worden ist. Für die Stadt Radeburg bliebe damit in aller Regel nur die Möglichkeit, unter den aufnahmebereiten Zweckverbänden denjenigen herauszusuchen, dessen Satzungsregelungen den Vorstellungen der Stadt Radeburg am nächsten kommen. Inwieweit einzelne Satzungsregelungen im Nachhinein noch verhandelt werden können, lässt sich im Allgemeinen nicht sagen, allerdings ist erfahrungsgemäß der Spielraum hier sehr begrenzt.

Darüber hinaus bestünde bei diesem Modell die Herausforderung, sowohl für die Neuorganisation der Wasserversorgung als auch für die Neuorganisation der Abwasserentsorgung jeweils einen aufnahmebereiten Zweckverband zu finden, der in seinem Versorgungsgebiet auch das notwendige Leistungsangebot bereit zu stellen in der Lage ist. Soweit ersichtlich existiert kein Zweckverband der als Träger für beide Aufgaben geeignet wäre. Insofern würden die vorgenannten Herausforderungen in doppelter Gestalt auftreten.

cc) Vergaberechtliche Aspekte:

(1) Eigenbetrieb

Der Errichtung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Radeburg muss noch die Auswahl eines (neuen) Betriebsführers folgen. Um eine freie und wirtschaftliche Auswahlentscheidung treffen zu können ist zunächst beabsichtigt, den derzeit bestehenden Betriebsführungsvertrag fristgerecht zu kündigen. Anschließend soll ein neuer Betriebsführer gefunden werden, der neben der technischen auch die kaufmännische Betriebsführung abbilden kann. Soweit im Rahmen des weiteren Verfahrens eine gleichwertige Lösung, bei der auf eine Kündigung des Vertrages verzichtet werden kann, gefunden werden kann, wird dieser Lösung der Vorzug gegeben. Der zu errichtende Eigenbetrieb ist Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 102 GWB. Die Auswahl des Betriebsführers bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens. Die genaue Gestaltung des Verfahrens müsste im Einzelnen geprüft werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch bei sonstigen Gestaltungen die gleichen Anforderungen wie bei der eines Eigenbetriebes gelten würden.

(2) Zweckverband

Dies betrifft grundsätzlich auch den Zweckverband, allerdings mit der Maßgabe, dass in den derzeit geprüften Konstellationen die jeweiligen Zweckverbände über eigene Betriebsführungsgesellschaften verfügen bzw. die Betriebsführungsleistungen – soweit sie nicht vom jeweiligen Zweckverband selbst durchgeführt werden – an einen Betriebsführer vergeben haben.

dd) Einflussnahme der Gemeinde:

(1) Eigenbetrieb

Das Kriterium der "Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde" ist ambivalent. Denn je mehr Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten einer Gemeinde bestehen, desto weniger Autonomie und Eigenständigkeit der Unternehmensleitung ist denkbar. Eine effektive Kontrollmöglichkeit kann politisch in hohem Maße wünschenswert oder geboten sein, wenn nämlich der in Rede stehenden Aufgabe evidente Auswirkungen auf die Wahrung des öffentlichen Interesses zukommen. Je höher also die Bedeutung der Aufgabe für den Bürger ist, je mehr Eingriff in dessen Rechtssphäre damit verbunden

sein können und je größer die Folgen eines möglichen Fehlverhaltens wären, desto wünschenswerter sind effektive Kontrollrechte.

Im Vergleich zu privatrechtlichen Organisationsformen oder auch der Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband ist die Einflussnahmemöglichkeit der Gemeinde nach den gesetzlichen Regelungen bei einem Eigenbetrieb sehr hoch. Die Gemeinde kann zunächst durch die Gestaltung der Eigenbetriebssatzung als „Verfassung“ des Eigenbetriebes in erheblichem Maße Einfluss auf dessen grundsätzliche rechtliche Verhältnisse nehmen. So kann die Satzung der Betriebsleitung sehr weitreichende Kompetenzen zuerkennen oder aber diese gewissen Kontrollrechten der Bürgermeisterin oder des Gemeinderates unterwerfen. Den Rahmen dafür gibt die SächsEigBVO¹ vor.

Das oberste Organ des Eigenbetriebes ist der Stadtrat der Stadt Radeburg. Er trifft die wesentlichen Grundsatzentscheidungen, legt die grundlegenden Unternehmensziele fest und stimmt die Tätigkeit des Eigenbetriebes mit den allgemeinen kommunalpolitischen Zielen ab.

Auch in der operativen Tätigkeit des Eigenbetriebes stehen der Gemeinde je nach Ausgestaltung der Eigenbetriebssatzung mehr oder minder große inhaltliche Entscheidungsbefugnisse zu. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese etwa gegenüber einem reinen Regiebetrieb erhebliche Einschränkungen durch die SächsEigBVO erfahren. So ist die Stellung der Bürgermeisterin zugunsten der Betriebsleitung drastisch eingeengt, was sich insbesondere an § 9 SächsEigBVO zeigt, der der Bürgermeisterin lediglich ein die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherstellendes Weisungsrecht zubilligt. Allerdings zeigt sich auch an dieser Stelle die hohe Flexibilität des Eigenbetriebsrechts: der Stadtrat hat die Möglichkeit bei Errichtung der Betriebssatzung der Bürgermeisterin bestimmte Aufgaben des Eigenbetriebes zur Erledigung zu übertragen, soweit nicht diese Aufgabengebiete oder Angelegenheiten dem Stadtrat selbst zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

Soweit das Eigenbetriebsrecht keine eigenen Regelungen vorsieht, gelten auch für den Eigenbetrieb die Regelungen der SächsGemO.

Alles in allem verbindet der Eigenbetrieb eine unter der Prämisse der organisatorischen Selbstständigkeit höchstmögliche Kontrolldichte mit einer erheblichen Flexibilität in der Ausgestaltung

(2) Zweckverband

Die Einflussnahmemöglichkeit der Stadt Radeburg in einem Zweckverband ist im Gegensatz zum Eigenbetrieb sehr gering. Die Stadt Radeburg kann lediglich im Rahmen der Verbandsversammlung Einfluss auf die Geschicke des Zweckverbandes nehmen. Dabei kommt es darüber hinaus darauf an, in welchem Umfang die Stadt Radeburg an dem Zweckverband beteiligt ist. Insbesondere bei größeren Zweckverbänden, in den entweder besonders einwohnerstarke Gemeinden oder zahlreiche weniger einwohnerstarke Gemeinden Mitglied sind, würde der Einfluss der Stadt Radeburg begrenzt sein, da sich die Stimmrechte üblicherweise an der Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder orientieren.

Da in diesem Modell die gesamte öffentlich-rechtliche Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf den Zweckverband übergeht, ist dieser Bereich dem Einfluss der Stadt Radeburg mit Ausnahme der in der Zweckverbandssatzung vorgesehenen Einflussnahmemöglichkeiten entzogen.

ee) Haftungsrechtliche Aspekte und insolvenzrechtliches Risiko:

(1) Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb hat haftungsrechtlich für die Stadt Radeburg keine Vorteile gegenüber dem jetzigen Modell eines Regiebetriebes. Die Stadt haftet weiterhin unmittelbar mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes. Zudem ist der Eigenbetrieb selbst nicht insolvenzfähig. Werden im Eigenbetrieb dauerhaft Verluste erzielt muss die Gemeinde diese Verluste ausgleichen.

¹Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunal Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018

(2) Zweckverband

Der Zweckverband haftet als gesonderte Körperschaft des öffentlichen Rechts im Außenverhältnis unbeschränkt gegenüber seinen Gläubigern. Insofern geht mit der Übertragung der öffentlichen Aufgabe auch die Haftung für eine Schlechterfüllung dieser Aufgabe auf den Zweckverband über. Allerdings ist er für den Fall, dass er aus seinem normalen Gebührenaufkommen die infrage stehenden Summen nicht zu begleichen imstande ist, berechtigt, Umlagen zum Ausgleich zu erheben. Diese hat die Gemeinde dann entsprechend der Regelung in der Verbandssatzung auch aufzubringen und an den Zweckverband zu zahlen. Dabei kommt es in der Regel nicht darauf an, welches Verbandsmitglied die Kosten veranlasst hat. Über das Vermögen eines Zweckverbandes findet entsprechend der Ausführungen zum Eigenbetrieb ebenfalls kein Insolvenzverfahren statt.

ff) Personalwirtschaftliche und mitbestimmungsrechtliche Aspekte:

(1) Eigenbetrieb

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen wird der zu errichtende Eigenbetrieb selbst nur über das nach den gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung der damit in Zusammenhang stehenden hoheitlichen Tätigkeit notwendige Personal – insbesondere einen Eigenbetriebsleiter – verfügen. Ob dieser gesondert eingestellt wird oder bislang mit dieser Aufgabe befasste Angestellte der Stadt Radeburg die Aufgabe übernehmen wird noch entschieden werden. Soweit ein städtischer Angestellter in den Eigenbetrieb umgegliedert wird, ergibt sich daraus kein Arbeitgeberwechsel. Vielmehr bleibt der Arbeitgeber dieses Mitarbeiters die Stadt Radeburg. Es erfolgt lediglich intern eine Umgliederung in den Eigenbetrieb. Ebenso würde ein gesondert eingestellter Mitarbeiter Arbeitnehmer der Stadt Radeburg. Da sowohl die technische als auch die kaufmännische Betriebsführung in diesem Modell auf einen Betriebsführer ausgelagert werden sollen, wird das zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendige Personal auch von diesem gestellt. Diesbezügliche Rechtsfragen stellen sich damit auf Seiten der Stadt nicht. Da der Betriebsführer die Erfüllung der Aufgabe in eigenem Namen auf eigene Rechnung übernimmt, handelt es sich auch nicht um eine Personalgestellung.

(2) Zweckverband

Bei der Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf einen Zweckverband verbleibt in der Stadt Radeburg kein Personal. Würde diese Variante gewählt müsste geprüft werden, ob die bislang mit der kaufmännischen Abwicklung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung befassten Mitarbeiter anderweitig in der Stadtverwaltung beschäftigt werden können.

gg) Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen:

(1) Eigenbetrieb mit Betriebsführung

Die Errichtung eines Eigenbetriebs gemäß § 95a SächsGemO begründet neben dem Erlass einer Betriebssatzung, der Vermögenszuordnung und der Ingangsetzung (einmalige Aufwendungen) auch regelmäßig wiederkehrende Pflichten. So ist ein Rechnungswesen nach den Vorschriften der kaufmännischen doppelten Buchführung einzurichten, es sind regelmäßig Jahresabschlüsse zu erstellen und diese sind dann im Rahmen einer örtlichen und einer überörtlichen Prüfung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Außerdem ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch den Stadtrat zu genehmigen. Der Eigenbetrieb selbst wird als Sondervermögen im Jahresabschluss der Stadt abgebildet. Der wesentliche Teil des damit im Zusammenhang entstehenden Arbeitsaufwandes kann im Rahmen einer kaufmännischen Betriebsführung durch einen qualifizierten Dritten erledigt werden. Lediglich die hoheitlichen Vorbehaltsaufgaben verbleiben bei der Stadt (vgl. die Ausführungen zum Eigenbetrieb unter ee) Personalwirtschaftliche und mitbestimmungsrechtliche Aspekte).

(2) Zweckverband

Im Falle des Beitritts zu einem Zweckverband entstünden ebenfalls einmalige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Trink- und Abwasservermögens und dem Verbandsbeitritt selbst. Die regelmäßig wiederkehrenden Kosten wären vernachlässigbar, da die Stadt lediglich in den Gremien des Zweckverbands an Entscheidungen mitwirken würde. Im Jahresabschluss der Stadt würde die Mitgliedschaft in einem Zweckverband im Rahmen der Beteiligungen abgebildet werden.

hh) Vermögens- und förderrechtliche Aspekte:

(1) Eigenbetrieb mit Betriebsführung

Bei der Errichtung eines kommunalen Eigenbetriebes ändert sich an der zivilrechtlichen Vermögenszuordnung insbesondere des zur Aufgabenerfüllung notwendigen Betriebsvermögens (Wasser- und Abwassernetz) bezogen auf den derzeitigen Zustand letztlich nichts. Das gesamte Anlagevermögen verbleibt in einem bei der Stadt gebildeten Sondervermögen, die zivilrechtliche Zuordnung ist hiervon nicht betroffen. Daher ist auch im Hinblick auf möglicherweise in Anspruch genommene Fördermittel oder Zuwendungen die Frage der Unschädlichkeit einer Vermögensübertragung irrelevant.

(2) Zweckverband

Mit dem Beitritt der Stadt Radeburg zu einem Zweckverband, wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verpflichtung zur Übertragung des gesamten städtischen Anlagevermögens (soweit es für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung genutzt wird) einhergehen. Dies ist in der Regel notwendig, um dem Zweckverband den vollen Zugriff auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anlagen zu gewähren. Hierbei ist eine Herausforderung, diesen Vorgang steuerneutral zu gestalten. Ob dies möglich ist, wäre noch einmal gesondert zu prüfen. Darüber hinaus bedeutet dieser Schritt einen erheblichen organisatorischen Aufwand auf Seiten der Stadt Radeburg und führt auf absehbare Zeit zum Verlust erheblicher Vermögenswerte auf dem Gemeindegebiet. Eine besondere Schwierigkeit besteht für den Fall, dass die Übertragung etwa aufgrund des Austritts der Stadt Radeburg aus dem Zweckverband rückgängig gemacht werden muss. Ein solcher Vorgang geht üblicherweise mit zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen einher.

Soweit in Bezug auf die zu übertragenden Anlagen Zuwendungen oder Fördermittel ausgereicht wurden und die entsprechenden Förderzeiträume noch nicht abgelaufen sind wäre in diesem Fall mit den Fördermittelgebern abzustimmen, ob die Übertragung zu einer (teilweisen) Rückzahlungsverpflichtung dieser Fördermittel führt.

ii) Übertragung öffentlicher Aufgaben

Sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung sind Pflichtaufgaben der Kommunen (§§ 43, 50 SächsWG). Die Aufgabe der Abwasserentsorgung kann nur auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, nicht aber auf private Dritte, wie beispielsweise eine (kommunale) Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH übertragen werden (im Sinne einer materiellen Aufgabenübertragung).

Zulässig ist aber in jedem Fall, dass sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben (privater) Dritter als Erfüllungsgehilfen bedient. Lediglich die Aufgabenhoheit und damit die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe muss – jedenfalls für die Abwasserentsorgung – zwingend bei der Stadt oder alternativ bei einem Zweckverband verbleiben.

(1) Eigenbetrieb mit Betriebsführung

Die Stadt Radeburg bedient sich derzeit für die Wasserversorgung der Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH als technische Betriebsführerin. Die kaufmännische Betriebsführung liegt derzeit nach wie vor bei der Stadt Radeburg. Ebenso ist diese Aufgabenträgerin und damit verantwortlich für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung. Die Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH hat lediglich eine aufgabenerfüllende Funktion. Das Benutzungsverhältnis zu den Einwohnern ist öffentlich-rechtlich organisiert, d.h. die Stadt selbst erhebt öffentlichen Gebühren.,

Mit der Errichtung eines Eigenbetriebes bei der Stadt Radeburg ändert sich an dieser Gestaltung grundsätzlich nichts. Der zu errichtende Eigenbetrieb wird sich auch zukünftig Dritter zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bedienen. Allerdings wird zukünftig neben der technischen auch die kaufmännische Betriebsführung in die Hände eines Betriebsführers gelegt. Die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung selbst verbleibt bei diesem Modell bei der Stadt Radeburg. Insofern wird es auch erforderlich sein, in der Stadtverwaltung weiterhin die Fähigkeit der Ausübung hoheitlicher Gewalt und Pflichten vorzuhalten. Aus rechtlichen Gründen spricht allerdings nichts dagegen, diese Aufgaben im Wesentlichen von den dem Eigenbetrieb zugeordneten Mitarbeitern übernehmen und lediglich durch einen entsprechenden Bediensteten der Stadt zeichnen zu lassen. Insofern würde sich die noch in der

Stadtverwaltung verbleibende Tätigkeit gegenüber dem Ist-Zustand auf ein Minimum reduzieren. Voraussichtlich wäre hierfür keine Vollzeitkraft mehr notwendig.

Ähnlich wie im Bereich Wasserversorgung wird die der Stadt Radeburg gem. § 50 Abs. 1 SächWG obliegende Aufgabe Abwasserentsorgung derzeit durch die Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH als Betriebsführerin operativ durchgeführt. Die Aufgabenträgerschaft verbleibt auch insoweit im Wesentlichen bei der Stadt Radeburg. Gegenüber der Wasserversorgung besteht jedoch derzeit die Besonderheit, dass die von der öffentlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung umfasste Klärung der Abwässer bereits auf einen entsprechenden Teilzweckverband, den Abwasserzweckverband Promitztal, übertragen wurde. Neben der Stadt Radeburg ist die Gemeinde Moritzburg Mitglied in diesem Zweckverband. Der Zweckverband selbst betreibt eine Kläranlage, in die die Verbandsgemeinden ihre Abwässer einleiten und in der diese geklärt werden.

Auch hier müsste an dem bestehenden System grundsätzlich nichts geändert werden. Ebenso wie im Bereich der Wasserversorgung wäre jedoch im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens ein neuer Betriebsführer auszuwählen.

(2) Zweckverband

Durch den Beitritt zu einem Zweckverband ändert sich der Status quo im Bereich der Wasserversorgung, da die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung als solche auf den Zweckverband übertragen wird. Somit wäre anders als bei dem zuvor beschriebenen Modell die Stadt Radeburg nicht mehr Aufgabenträgerin der Wasserversorgung, sondern würde die Aufgabenträgerschaft in Gänze auf den Zweckverband übertragen. Diese wäre dann für die Aufgabenerfüllung verantwortlich. Insofern ginge auch die Verpflichtung zur Erfüllung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Pflichten in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes über. Ob der jeweilige Zweckverband dann das operative Geschäft selbst oder wiederum über einen Betriebsführer leitet, könnte die Stadt Radeburg insofern lediglich über ihren Einfluss in der Verbandsversammlung mitbestimmen.

e) Voraussetzungen des § 95a SächsGemO

Neben den vorgenannten Voraussetzungen ist zu prüfen, ob ein Eigenbetrieb die Voraussetzung des § 95 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SächsGemO erfüllen würde. Demnach muss ein Eigenbetrieb in Art und Umfang seiner Tätigkeit eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Eigenbetrieb diese Voraussetzungen erfüllt, sind die von Seiten des SMI erlassenen Anwendungshinweise zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz² entsprechend anzuwenden. Demnach sind wesentliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ins Gewicht fallenden eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit unter anderem die Höhe der Bilanzsumme, die Höhe des Umsatzes sowie die Mitarbeiterzahl des Eigenbetriebes. Zudem sehen die Anwendungshinweise des SMI vor, dass bei dem Eigenbetrieb auch ein gewisses Maß an eigener wirtschaftlicher Tätigkeit verbleiben muss, dass über die reine Abwicklung von Vertragsverhältnissen hinausgeht. Diese Rahmenbedingungen würde die Stadt Radeburg mit dem Eigenbetriebsmodell erfüllen.

aa) Vorbemerkungen

In Vorbereitung des vorliegenden Beschlusses hat die Stadtverwaltung zur Absicherung des Vorhabens umfangreiche Abstimmungen mit dem RKA Meißen als Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt. Hierbei war unter anderem die Frage, inwieweit ein entsprechender Eigenbetrieb eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten würde, Gegenstand der Diskussionen. Dabei wurde Übereinstimmung erzielt, dass die Errichtung eines Eigenbetriebs jedenfalls dann, wenn dessen Etablierung der Ermöglichung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Daseinsvorsorge dient und dieses Ziel entweder aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht wirtschaftlich erreicht werden kann, gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzungen liegen hier insgesamt vor.

² Anwendungshinweise des Sächsischen Ministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 17. April 2012

bb) Zielsetzung interkommunaler Zusammenarbeit über gemeindliche Betriebsführungsgesellschaft

Die Sicherung der Aufgabenerfüllung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Stadtgebiet der Stadt Radeburg ist nach der Überzeugung der Stadtverwaltung im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Personalsituation nur in Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern möglich, um einerseits zukünftig die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages sicherzustellen und andererseits die aufgrund einer Zusammenarbeit entstehende Synergieeffekte nutzen zu können. Dabei ist zu prüfen, welche Art der interkommunalen Zusammenarbeit nach den durch den Stadtrat vorgegebenen Prämissen möglich ist. Die durch das SächsKomZG für solche Zwecke vorgesehene Gründung eines Zweckverbandes entspricht insbesondere im Hinblick auf die damit einhergehende Notwendigkeit der Übertragung des gemeindlichen Anlagevermögens nicht diesen Prämissen. Eine sinnvolle Alternative der interkommunalen Zusammenarbeit bietet die Bildung einer privatwirtschaftlich organisierten kommunalen Betriebsführungsgesellschaft, an der die zusammenwirkenden Kommunen jeweils beteiligt werden. Aufgrund der im Beschluss vom 22. Juli 2021 dargestellten Gründe ist es für die Stadt Radeburg jedoch derzeit nicht sinnvoll, eine eigene Gesellschaft zur Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben zu gründen. Die Gründung einer eigenen Betriebsführungsgesellschaft würde das bestehende Problem nur verlagern, da auch eine solche Gesellschaft mit Personal und mit Sachmittel auszustatten wäre. Darüber hinaus bedarf es für die Etablierung einer solchen Gesellschaft einer gewissen Zeit.

Allerdings erscheint es demgegenüber durchaus sinnvoll und nach den bisherigen Gesprächen der Stadtverwaltung mit verschiedenen potentiellen Betriebsführern auch möglich, sich an einer bestehenden kommunalen Betriebsführungsgesellschaft zu beteiligen, die dann zugleich als Betriebsführerin für die Wasserver- und die Abwasserentsorgung agieren kann.

Eine solche Beteiligung hätte zunächst den Vorteil, dass die durch die Vorschriften der SächsGemO nur in sehr engem Rahmen zulässigen Betriebsführungsleistungen an Dritte keine Anwendung fänden. Überdies besteht bei entsprechender Ausgestaltung der Vorteil, dass die Vergabe der Wasserver- und Abwasserentsorgungsleistungen im Wege der Inhouse-Vergabe ohne aufwändiges Vergabeverfahren durchgeführt werden kann. Dementsprechend strebt die Stadtverwaltung zur Sicherung der interkommunalen Zusammenarbeit derzeit eine solche Gesellschaftsbeteiligung an. Erste Gespräche hierzu haben bereits mit der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH (im Folgenden „WAB R+C“) stattgefunden. Die Gesellschafter der WAB R+C haben sich in der Folge gemeinsam mit der Stadt Radeburg und der ebenfalls an einem Gesellschaftsbeitritt interessierten Gemeinde Moritzburg auf einen gemeinsamen Handlungsrahmen für einen Gesellschaftsbeitritt verständigt und eine Absichtserklärung beschlossen. Hiermit ist jedoch ausdrücklich noch keine abschließende Entscheidung über einen Gesellschaftsbeitritt zu dieser Gesellschaft getroffen worden. Diese Entscheidung bleibt einem gesonderten Beschluss des Stadtrates vorbehalten.

Die WAB R+C – oder eine entsprechend aufgestellte andere Betriebsführungsgesellschaft - würde dann sowohl die technische als auch die kaufmännische Betriebsführung für die Stadt Radeburg vollständig übernehmen. Bei der Stadt Radeburg verbliebe nur noch die im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Pflichterfüllung notwendige Behördenfunktion, die zwar durch die Stadt Radeburg verantwortet wird, in ihrer Ausführung aber ebenfalls durch die Betriebsführungsgesellschaft vorbereitet werden kann.

Um eine effektive Übertragung der kaufmännischen Betriebsführungsleistungen zu ermöglichen ist trotz des geplanten Beitritts der Stadt Radeburg zu einer entsprechenden Gesellschaft die Gründung eines Eigenbetriebs organisatorisch notwendig und wirtschaftlich sinnvoll. Dies ergibt sich bereits aus der Notwendigkeit, die Wasserver- und Abwasserentsorgung buchhalterisch vom Rest des Haushaltes zu separieren, um einem kaufmännischen Betriebsführer die Möglichkeit der Übernahme der gesamten Buchhaltung zu ermöglichen. Eine Übertragung dieser Leistungen aus dem Regiebetrieb heraus ist nach der Untersuchung der Stadtverwaltung weder tatsächlich noch wirtschaftlich sinnvoll möglich.

Auch wenn die SächsGemO Möglichkeiten zur Übertragung von Buchhaltungsleistungen auf Dritte vorsieht (§ 86 f. SächsGemO) verbleibt die (tatsächliche) Herausforderung, dass dem Betriebsführer Zugang zum Buchungssystem der Stadt Radeburg gewährt werden müsste. Ein solcher Zugang kann einerseits über eine hierfür vorgesehene Schnittstelle zum Buchungssystem des Betriebsführers erfolgen oder andererseits in dem Betriebsführer bzw. einem entsprechenden Mitarbeiter Zugang zum Buchungssystem der Stadt Radeburg gewährt wird.

Auf Anfrage der Stadt Radeburg bei dem Hersteller der Buchhaltungssoftware der Stadt Radeburg „adKOMM“ (i.F. „Softwarehersteller“) wurde mitgeteilt, dass die Software selbst über keine Schnittstelle verfügte, die es ihr erlaubt, Buchhaltungsdaten aus einer Fremdsoftware in das System einzuspielen. Lediglich der umgekehrte Weg, also bestimmte Daten an eine Fremdsoftware zu übergeben, ist möglich. Die wäre auch nur dann möglich, wenn der kaufmännische Betriebsführer ebenso wie die Stadt Radeburg ihr Rechnungswesen nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik aufgestellt hätte.

Eine entsprechende Anfrage von der WAB R+C bei deren Softwarehersteller hat ergeben, dass eine Ertüchtigung des von der Gesellschaft verwendeten ERP-Systems zur Erbringung von Betriebsführungsleistungen in einer kommunalen Doppik Gesamtkosten in Höhe von weit mehr als TEUR 100 in den kommenden fünf Jahren zeitigen würde. Hinzu käme die notwendige Qualifizierung der mit der Buchhaltung betrauten Mitarbeiter der WAB R+C im Bereich kommunale Doppik. Diese Kosten würden sich für die Gesellschaft nicht amortisieren bzw. zu einer sehr hohen Vergütung für die Betriebsführungsleistung und mithin einem Anstieg der Preise für die Versorgungsleistungen für die Bürger der Stadt Radeburg führen. Durch die Abgrenzung des für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung notwendigen Vermögens in einem Eigenbetrieb kann der Betriebsführer die notwendigen Buchführungsarbeiten auf seinen eigenen Systemen durchführen. Zudem erfolgt die Gewinnermittlung im Eigenbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen (§ 24 SächsEigBetrVO), zu deren Durchführung keine weitere Qualifikation der Mitarbeiter erforderlich ist.

Alternativ hierzu bestünde lediglich die Möglichkeit, dass eine dritte Person – etwa ein Mitarbeiter des ausgewählten Betriebsführers – im System der Stadt Radeburg selbst bucht. Dies setzt zunächst voraus, dass ein Mitarbeiter des Betriebsführers über die Fähigkeit verfügt, die Software sicher zu bedienen und die Buchführungstechnik der kommunalen Doppik beherrscht. Eine informelle Abfrage bei der WAB R+C hat ergeben, dass diese zurzeit nicht über einen Mitarbeiter, der diese Kriterien erfüllt, verfügt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass selbst wenn ein Dritter in der Lage wäre, im Buchhaltungssystem der Stadt Radeburg unmittelbar zu buchen keine Möglichkeit bestünde, den Zugriffsbereich des Mitarbeiters des Betriebsführers technisch lediglich auf die für die Durchführung des Rechnungswesens für den Bereich Wasser und Abwasser zu beschränken. Das bedeutet, dass dieser Mitarbeiter vollumfänglich auf das gesamte System und die gesamten Buchhaltungsdaten der Stadt Radeburg zugreifen könnte. Der Kämmerer der Stadt Radeburg hat bezüglich solch weitgehender Möglichkeiten erhebliche rechtliche und tatsächliche Bedenken angemeldet.

Darüber hinaus würde ohne die der Errichtung eines Eigenbetrieb verbundene Bildung eines Sondervermögens bei der Stadt Radeburg stets weiterhin die Notwendigkeit bestehen, Mitarbeiter der Stadtverwaltung für die Zuordnung von Gemeinkosten, die weiterhin im Gemeindehaushalt entstünden (etwa für die zur Betreuung des Mitarbeiters des Betriebsführers notwendige Arbeitskraft etc.), bereitzuhalten. Hierdurch würden allerdings fortwährend Planstellen, die für die Erledigung anderer in der Stadt Radeburg anfallender Aufgaben notwendig sind, gebunden. Dies sollte nach den für die zukünftige Gestaltung der Wasserver- und Abwasserentsorgung aufgestellten Prämissen jedoch gerade vermieden werden.

Aus den vorgenannten Gründen kann eine interkommunale Zusammenarbeit durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem Betriebsführer für die zukünftige Versorgung der Bevölkerung der Stadt Radeburg effizient nur über die Errichtung eines Eigenbetriebs erreicht werden. Der Eigenbetrieb als vom Gemeindehaushalt unabhängiges Sondervermögen bietet die Möglichkeit für den Betriebsführer, die notwendigen Buchhaltungsarbeiten etc. auf den eigenen Systemen durchzuführen. Die Integration der Ergebnisse ist dann im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Stadt Radeburg unproblematisch mit wenigen Schritten und ohne nennenswerten Personaleinsatz möglich. Somit stellt der Eigenbetrieb vorliegend ein notwendiges Vehikel zur Erreichung der gestellten Ziele der Stadt Radeburg dar.

cc) Rechtfertigung der Eigenbetriebsgründung gem. Anwendungshinweisen des SMI

Darüber hinaus entspricht ein Eigenbetrieb auch aus den nachfolgenden Gründen den Vorgaben der Anwendungshinweise des SMI.

(1) Bilanzsumme

Der Eigenbetrieb wird die der Stadt Radeburg obliegende Erfüllung der Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung für diese übernehmen. Hierzu ist geplant, dem Eigenbetrieb das gesamte kommunale Anlagevermögen zu übertragen. Die Bilanz des BgA Trinkwasser aus 2018 weist eine Bilanzsumme von TEUR 4.000 auf. Auch das für die Abwasserentsorgung erforderliche Anlagevermögen ist mit über 14 Mio. EUR nicht unerheblich.

Diese Bilanzsummen würden bei der Übertragung fortgeführt werden. Für einen Eigenbetrieb, der die Bereiche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung künftig abdeckt ist, kann mithin zusammen mindestens von einer Bilanzsumme von 18 Mio. EUR ausgegangen werden.

Soweit ersichtlich werden weder von Seiten des SMI noch anderweitig eine auch nur indikative Größenordnungen über die zur Rechtfertigung einer eigenen Wirtschaftsführung notwendigen Bilanzsummen aufgeführt. Allerdings dürfte jedoch Konsens bestehen, dass eine Bilanzsumme von TEUR 18.000 nicht als geringfügig anzusehen ist, da sie rund 20 % der Gesamtbilanzsumme der Stadt Radeburg ausmacht (Stand JA 2016: TEUR 84.000).

(2) Umsatzerlöse

Der BgA Trinkwasserversorgung hat im Zeitraum 2018 bis 2019 durchschnittlich Umsatzerlöse in Höhe von TEUR ~ 828 TEUR erwirtschaftet. Im Bereich zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung waren es im gleichen Zeitraum durchschnittlich TEUR ~1.460. Das durchschnittliche Gebührenaufkommen beider Bereiche zusammen betrug im vorgenannten Zeitraum 2.288 T€.

Gemäß den vorläufigen Jahresergebnissen des Haushaltes der Stadt Radeburg für die Jahre 2018 mit ordentlichen Erträgen (inklusive Auflösung Sonderposten) von insgesamt 15.978 T€ und 2019 mit 15.725 T€ - durchschnittlich ~15.852 T€ - beträgt nur der Anteil der Gebührenerträge für die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung 14,4% der ordentlichen Erträge im städtischen Haushalt, was die wirtschaftliche Bedeutung unterstreicht.

Beide Aufgaben werden in vollem Umfang fortgeführt, sodass davon auszugehen ist, dass auch der Eigenbetrieb künftig entsprechende wirtschaftliche Ergebnisse einbringen wird.

Des Weiteren zeigt schon die Zahl der zu versorgenden Anschlüsse, die von Seiten des BgA bewirtschaftet werden müssen, dass eine eigene Wirtschaftsführung durchaus gerechtfertigt ist. Die aktuelle Gebührekalkulation weist 2.082 Zähler im Versorgungsgebiet der Stadt Radeburg aus. Der Eigenbetrieb werden somit die Verantwortung haben, über 2.000 Anschlüsse der Stadt Radeburg entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit Trinkwasser zu versorgen, das entstehende Abwasser zu entsorgen sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur funktionstüchtig erhalten. Auch im Hinblick auf die für die Rechtfertigung einer selbstständigen Wirtschaftsführung notwendigen Umsatzerlöse finden sich keine zahlenmäßigen Indikatoren, sodass das oben unter (1) Gesagte auch hier gilt.

(3) Personal

Im Hinblick auf das notwendige Personal gehört es zu den wesentlichen Zielen der Stadt Radeburg, vor dem Hintergrund der immer schwieriger werdenden Neubesetzung von Stellen zukünftig diese Herausforderung auf einen Dienstleister abwälzen zu können. Im Gegensatz zur Stadt Radeburg sind derartige Unternehmen wesentlich flexibler im Stande, auf die Herausforderungen am Arbeitsmarkt zu reagieren. Auch der krankheitsbedingte Ausfall von Personal kann aufgrund der größeren Organisationseinheiten wesentlich besser kompensiert werden. Gleichwohl wird der Eigenbetrieb das zur Ausführung seiner Aufgaben notwendige Personal vorhalten.

Im Übrigen ist unseres Erachtens die Frage der Personalausstattung für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Begründung eines Eigenbetriebs vorliegen, nur von geringer Relevanz. Denn im Hinblick auf die Zielstellung des Gesetzes, unwirtschaftliche Organisationsformen zu vermeiden, wird die Personalfrage grundsätzlich keine wesentliche Rolle spielen. Da der Eigenbetrieb selbst lediglich ein organisatorisch verselbstständigter Teil des Gemeindehaushaltes ist, ändert die Zuordnung von Personal aus dem Regiebetrieb in den Eigenbetrieb (oder umgekehrt) im Ergebnis nichts an der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

(4) Hinreichende eigene wirtschaftliche Tätigkeit

Insgesamt verbleibt auch bei einer Durchführung der Aufgaben durch einen hiermit beauftragten Betriebsführer ein substanzieller Anteil der Aufgabenerfüllung beim Eigenbetrieb. Die wesentlichen Entscheidungen über Investitionen in die Infrastruktur werden zukünftig hier getroffen. Auch die im Rahmen des SächsKAG möglichen Spielräume bei der Preisgestaltung für die erbrachten Leistungen werden originär im Eigenbetrieb entschieden. Er – und nicht der Betriebsführer – werden das Delkredererisiko zu tragen haben. Insofern wird der Eigenbetrieb eine erhebliche wirtschaftliche Betätigung entfalten, die keineswegs untergeordnet ist. Vor allem trägt er die mit der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Risiken.

(5) Sonstige Indikatoren

Die in den Anwendungshinweisen des SMI genannten Indikatoren sind darüber hinaus ersichtlich nicht als abschließende Aufzählung anzusehen. Der Hintergrund der Regelung des § 95a Abs. 1 SächsGemO ist, dass die Gemeinde – dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwendung von Haushaltsmitteln verpflichtet – nur in den Fällen einen Eigenbetrieb betreiben soll, in denen eine andere Möglichkeit nicht wirtschaftlicher ist. An diesem Zweck muss sich die Beantwortung der Frage, ob die geplante wirtschaftliche Tätigkeit eine eigenständige Wirtschaftsführung rechtfertigt, messen lassen.

Dabei kann der Begriff der Wirtschaftlichkeit nicht ausschließlich anhand finanzieller Kriterien bemessen werden. Allein die Möglichkeit des Eigenbetriebs, durch die Beauftragung eines Dritten mit der kaufmännischen Betriebsführung die Gemeindeverwaltung von den damit einhergehenden Personalgewinnungsproblemen zu entlasten und Ineffizienzen zu beseitigen, führt zu einer höheren Wirtschaftlichkeit. Die mit der Bildung eines Sondervermögens und die damit in Zusammenhang stehende leichtere Zuordnung von Gemeinkosten führt zu einer genaueren Kalkulationsgrundlage für die fälligen Gebühren und wirkt sich daher auch insofern positiv auf die Wirtschaftsführung im Bereich Wasserver- und Abwasserentsorgung aus. Nicht zuletzt dient auch die Konzentration der Entscheidungskompetenz in der Person eines Eigenbetriebsleiters der Effizienzsteigerung, da andere Ämter (z. B. Tiefbauamt) oder Verwaltungsstellen entlastet werden und die Belange der Wasserver- und Abwasserentsorgung ohne haushalterische Interessenkonflikte angemessen berücksichtigt und schnell umgesetzt werden können (z. B. durch Budgetierung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans). Im Übrigen wird auf die Anmerkungen unter oben (1) verwiesen.

dd) Zwischenergebnis

Insgesamt rechtfertigen Art und Umfang der Tätigkeit des geplanten Eigenbetriebes eine selbstständige Betriebsführung.

f) Zusammenfassung/Schlussfolgerung

Nach den vorangegangenen Ausführungen und unter einer ausgewogen verteilten Gewichtung der aufgeworfenen Aspekte ergibt sich für den Stadtrat folgende Bewertung:

Vorliegend ist für die zukünftige Gestaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Radeburg eine Rechts- bzw. Organisationsform anzustreben, die im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowohl den Leitungsorganen ein hinreichendes Maß unternehmerischer Entscheidungsfreiheit ermöglicht als auch der Gemeinde effektive Kontroll- und Informationsmöglichkeiten gewährt, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bzw. Betriebsführung sicherzustellen. Zudem sollte die zukünftige Organisation die an den Prämissen des Stadtrates orientierte Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Aufgabenträgern ermöglichen. Aus kommunalrechtlicher Sicht sind dabei keine Bestimmungen ersichtlich, die von vornherein zwingend eine spezifische Rechtsform oder Gestaltung erfordern. Dies ist letztlich Ausfluss des weiten Organisationsspielraums, den eine Gemeinde bei der Ausgestaltung ihrer Aufgaben nach der SächsGemO hat.

Sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus organisatorischer Sicht bietet die Errichtung eines Eigenbetriebes entscheidende Vorteile.

- Zunächst ist festzuhalten, dass die Errichtung eines Eigenbetriebs für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Vergleich zum Status quo jedenfalls wesentliche Vorteile

bedeutet. Ein Eigenbetrieb wäre geeignet, die wesentlichen Prämissen der Stadt Radeburg zu erfüllen. Zunächst würde durch die Herauslösung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in ein gesondert auszuweisendes Vermögen der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, neben der technischen auch die kaufmännische Betriebsführung an einen entsprechenden Betriebsführer zu vergeben und somit die Lösung der derzeit kritischen Personalsituation auf einen Betriebsführer zu delegieren.

- Wesentlicher Aspekt dabei ist auch, dass die Stadt Radeburg weiterhin unmittelbar Einfluss auf die Preisgestaltung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nehmen kann. Würde die Stadt Radeburg etwa einem Zweckverband beitreten würde dies bedeuten, dass sie auf die Preisgestaltung nur noch auf Grundlage, der ihr in der Versammlung zustehenden Stimmen Einfluss nehmen könnte. Aufgrund der derzeitigen Verteilung der infrage kommenden Zweckverbände wäre die Stadt Radeburg mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, ihre Interessen ohne die Unterstützung anderer Verbandsgemeinden durchzusetzen, da sich die Stimmenanzahl in der Regel an der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden orientiert.
- Die Gestaltungsvariante Eigenbetrieb ist im Vergleich zu den anderen denkbaren Varianten relativ flexibel. Insbesondere kommt es bei der Errichtung eines Eigenbetriebes nicht zu einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger. Damit sind einerseits mögliche steuerliche Risiken ausgeschlossen, andererseits wäre auch bei einer zukünftigen Neuorientierung der Weg für weitere Gestaltungsvarianten unproblematisch offen. Dies ist etwa bei dem Beitritt zu einem Zweckverband anders, da hier der Austritt aus dem Zweckverband in der Regel mit erheblichen rechtlichen und organisatorischen Hürden verbunden ist.
- Auch wenn aufgrund der gebotenen prognostischen Berechnung jedenfalls für den Bereich Abwasser kein eindeutiges Ergebnis im Hinblick auf die anzustellende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gefunden werden kann, geht die Stadt Radeburg unter Abwägung aller aufgeworfenen Aspekte davon aus, dass die Errichtung eines Eigenbetriebes die insgesamt wirtschaftlichere Alternative ist. Hierbei waren insbesondere folgende Erwägungen ausschlaggebend:
 - o Im Bereich Wasser wird voraussichtlich der Bezugspreis für die Wasserabnehmer unter dem der einbezogenen Zweckverbände bleiben.
 - o Im Bereich Abwasser wird die Versorgung zwar voraussichtlich nur zu höheren Preisen als in den einbezogenen Zweckverbänden möglich sein. Allerdings bestehen zahlreiche Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Preise nach Beitritt der Stadt Radeburg. Daher sind die Nachteile, die der Stadtrat in der Übertragung des notwendigen Anlagevermögens, der dauerhaften Bindung sowie des Verlustes in den Einflussmöglichkeiten sieht, schwerer zu gewichten als die Frage der möglicherweise steigenden Preise. Vielmehr wird die Stadt Radeburg durch die Auswahl eines geeigneten Betriebsführers dafür sorgen, dass die Abwasserpreise auch zukünftig auf möglichst gleichem Niveau erhalten bleiben
 - o Hinzu kommen die noch nicht abschätzbaren Kosten für die technische Ermöglichung eines Anschlusses an das jeweilige Verbandsgebiet eines Zweckverbandes.
- Die Errichtung des Eigenbetriebes ist darüber hinaus als organisatorischer Rahmen für die in einem weiteren Schritt angedachte Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit durch Beitritt zu einer kommunalen Betriebsführungsgesellschaft notwendig. Eine Organisation aus dem bisher bestehenden Regiebetrieb heraus ist aus wirtschaftlichen und tatsächlichen Gründen insbesondere im Bereich der kaufmännischen Betriebsführung kaum umsetzbar.

Die Errichtung eines Eigenbetriebs, der sich streng nach den Anforderungen der SächsGemO richtet, wird damit vom Stadtrat favorisiert und entsprechend beschlossen.

3. Weitere Vorgehensweise

In der Sitzung des Stadtrates am 9. Juni 2022 ist die Beratung und Beschlussfassung über das Abwägungsergebnis vorgesehen.

Auf Grundlage des mit der am 9. Juni 2022 vorgesehenen Beschlussfassung gefundenen Abwägungsergebnisses soll die Errichtung des Eigenbetriebes in den Jahren 2022/23 vollzogen werden.

Um eine objektive Auswahl eines zukünftigen Betriebsführers zu ermöglichen wird der Vertrag mit dem jetzigen Betriebsführer fristgerecht gekündigt. Die Prüfung möglicher Betriebsführer unter besonderer Berücksichtigung des durch die Absichtserklärung vom 7. Mai 2021 geschaffenen Rahmens wird dann wie im Beschluss festgelegt durch die Stadtverwaltung erfolgen und das Ergebnis dem Stadtrat fristgerecht zur Abstimmung überantwortet.

4. Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde

Eine Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde ist für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

SächsGemO

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Variantenbetrachtung mögliche Modelle

Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Modellrechnung Trinkwasser


Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Modellrechnung Abwasser

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat die avisierte Ausgestaltung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die Errichtung eines Eigenbetriebes und die Beauftragung eines Betriebsführers - ergänzend zu seinem Beschluss vom 22. Juli 2021 (Beschluss-Nr. [13-24./7.) - ausführlich beraten und unter Einbeziehung der in Frage kommenden Varianten abgewogen und bestätigt dies im Sinne von § 95 Abs. 2 SächsGemO.
2. Der Stadtrat der Stadt Radeburg fasst den Grundsatzbeschluss, die kommunale Pflichtaufgabe der Wasserversorgung ab dem 1. Januar 2024 durch einem noch zu errichtenden Eigenbetrieb der Stadt Radeburg erfüllen zu lassen. Für die operative Durchführung der Trinkwasserversorgung wird der noch zu errichtende Eigenbetrieb einen geeigneten Betriebsführer beauftragen.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2023 alle notwendigen organisatorischen und rechtlichen Schritte zur Errichtung eines Eigenbetriebes Trinkwasserversorgung einzuleiten. Dies umfasst auch die gegebenenfalls erforderliche Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens. Die Auswahlentscheidung über einen bestimmten Betriebsführer bleibt einem weiteren Stadtratsbeschluss bzw. dem Ausgang des ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens vorbehalten. Die Stadtverwaltung ist bei der Auswahl gehalten, die mit den Gesellschaftern der WAB R+C und der Gemeinde Moritzburg am 7. Mai 2021 abgeschlossene Absichtserklärung besonders zu berücksichtigen.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat unter Maßgabe des Beschlusses zu 3. eine Entscheidungsgrundlage über die Auswahl eines geeigneten Betriebsführers zu schaffen.
5. Der Stadtrat der Stadt Radeburg fasst weiterhin den Grundsatzbeschluss, die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung ab dem 1. Januar 2024 durch einen noch zu errichtenden Eigenbetrieb der Stadt Radeburg erfüllen zu lassen. Für die operative Durchführung der Abwasserentsorgung wird der noch zu errichtende Eigenbetrieb unter Berücksichtigung der Belange des Abwasserzweckverbandes Promnitztal und in Abstimmung mit dessen weiterem Mitglied einen geeigneten Betriebsführer beauftragen.

6. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2023 alle notwendigen organisatorischen und rechtlichen Schritte zur Errichtung eines Eigenbetriebes Abwasserentsorgung einzuleiten. Dies umfasst auch die gegebenenfalls erforderliche Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens. Die Auswahlentscheidung über einen bestimmten Betriebsführer bleibt einem weiteren Stadtratsbeschluss bzw. dem Ausgang des ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens vorbehalten. Die Stadtverwaltung ist bei der Auswahl gehalten, die mit den Gesellschaftern der WAB R+C und der Gemeinde Moritzburg am 7. Mai 2021 abgeschlossene Absichtserklärung besonders zu berücksichtigen.
7. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Belange des Abwasserzweckverbandes Promnitztal sowie der Gemeinde Moritzburg als weiteres Mitglied des Zweckverbandes dem Stadtrat unter Maßgabe des Beschlusses zu 6. eine Entscheidungsgrundlage über die Auswahl eines geeigneten Betriebsführers zu schaffen.

Abweichender Beschluss:



Ritter
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern): 200, 600